



Stadtverwaltung Eibenstock  
 Ordnungsverwaltung  
 Rathausplatz 1  
 08309 Eibenstock

Ort <b>Eibenstock</b>	Datum <b>06.06.2013</b>
Sachbearbeiter: <b>Frau Sauerbaum</b>	Zimmer-Nr.: <b>19</b>
E-Mail: <b>madlen.sauerbaum@eibenstock.de</b>	Telefon <b>037752 / 57 127</b>
<b>Nr. / AZ: 650.333-13-066</b>	

Piratenpartei Deutschland  
 Landesverband Sachsen  
 Kamenzer Straße 13/15  
 01099 Dresden

**Sondernutzungserlaubnis**  
 für öffentliche Verkehrsflächen  
 gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen  
 vom 21. Januar 1993  
 (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)

Zum Antrag vom: 06.05.2013

Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der **umseitigen Auflagen, Hinweise** und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

Ort	Eibenstock und OT	Straße:	
Auftraggeber:			
Ausführende Firma	S.O.		
Verlängerung	Handy: Ruf: 0351-418802750 Fax: 0351-418802759		
Grund	<input type="checkbox"/> Werbung	<input type="checkbox"/> Straßenbau	<input type="checkbox"/> Klempner-, Dach-, Maurerarbeiten
	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Trink - Abwasser	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlwerbung
Größe der beanspruchten Flächen	32 Stück A1	<input type="checkbox"/> Straßensperrung	<input type="checkbox"/> Gehwegsperrung
		<input type="checkbox"/> voll	<input type="checkbox"/> voll
		<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Sondernutzung: Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung	<input type="checkbox"/> Bautechnik	<input type="checkbox"/> Gerüst
	<input type="checkbox"/> Aufgrabung des Untergrundes	<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Container
Auflagen			
Sonst. nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.			
Dauer der Sondernutzung	<input checked="" type="checkbox"/> Stets widerruflich	vom 19.08.2013	bis 27.09.2013
	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen	vom	bis
Kosten-Entscheidung:	Benutzungsgebühr für Sondernutzung laut Sondernutzungssatzung vom 29.03.2012	vom	bis
	Verwaltungsgebühr Auslagen	€	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> täglich	€
	Tage:	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich
	Die Benutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und gesondert mitgeteilt		
Zahlung bis:	Gesamt:		frei €

**Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 3 Tagen im Bauamt eine Abnahme zu beantragen.**

Die Gebühr ist unter Angabe des AZ bei der Erzgebirgssparkasse - Kontonummer 389 220 0040 BLZ 870 540 00 einzuzahlen.

Gründe: Durch die Maßnahmen erfolgte die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt daher Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde / Stadt Eibenstock bedarf. Die Sondernutzung wurde auf Grund des § 21 SächsStrG in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Eibenstock erhoben.  
 Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Stadtverwaltung Eibenstock Sachgebiet Ordnungsverwaltung  Madlen Sauerbaum (Unterschrift)	Verteiler: <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Antragsteller</li> <li>2) Ordnungsverwaltung</li> <li>3) Kasse</li> <li>4) Bauamt / Bauhof</li> </ol>	<b>Bitte wenden!</b>
---	--	----------------------

### Auflagen - Plakatwerbung

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. **Keine Plakatierungen im Kreuzungsbereich.**
2. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Eibenstock zu ersetzen.
3. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Eibenstock von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Sondernutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden können.
4. Der Erlaubnisnehmer trägt die volle Verantwortung für den ordentlichen Ablauf der Sondernutzung.
5. Privatgrundstücke und deren Bebauung, einschließlich Einrichtungen der Energie- und Telekommunikationsunternehmen, sind **nicht** Bestandteil dieser Erlaubnis.
6. Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen versehen sein. **Auf den Werbeträgern müssen die roten Plakatierungsaufkleber angebracht werden. Bei Fehlen dieser Angaben oder der Aufkleber wird die Werbung, ohne den Veranstalter zu informieren, auf dessen Kosten entfernt.**
7. Eine Reflektierung der Plakate muss ausgeschlossen werden. Plakate dürfen keine gewaltverherrlichenden Darstellungen sowie Darstellungen, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen, enthalten.
8. Die Werbeträger dürfen nur im Hochformat an Beton- oder Stahlmasten der Straßenbeleuchtung befestigt werden. **Eine Plakatierung an Buswartehäuschen, Anschlagtafeln und Werbeträgern ist nicht gestattet.**
9. Die Befestigung hat mittig und ausschließlich mit Kabelbindern zu erfolgen. Pro Beleuchtungsmast dürfen höchstens 2 Werbeträger untereinander hängen, unabhängig ob sie einzeln oder weitere 2 Werbeträger an der Rückseite angebracht werden.
10. Die Befestigung von Werbeträgern an technischen Einrichtungen, Verkehrszeichenträgern und Verkehrseinrichtungen sowie an Bäumen, Brücken, Garagen und Einfriedungen ist untersagt.
11. Es dürfen insgesamt nicht mehr Werbeträger angebracht werden als genehmigt. Wenn Plakate auf 2 Werbeträgern Rückseite an Rückseite angebracht werden, gelten diese als 2 Werbeträger bzw. Plakate.
12. Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußläufigkeit behindern. Der Abstand zwischen der Unterkante des Werbeträgers und dem Erdboden muss mindestens 2 Meter betragen.
13. Werbeträger sind regelmäßig während der gesamten Zeit der Sondernutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Befestigung, Beschädigung und Aussehen zu überprüfen und wenn erforderlich zu erneuern bzw. auszuwechseln.
14. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
15. Die Werbeträger müssen spätestens **3 Tage nach Veranstaltungsende** abgebaut sein.

Bei Nichteinhaltung der genannten Auflagen wird gem. § 20 Abs. 5 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVerwVG) die Ersatzvornahme angedroht. Bei Abnahme der Plakate durch einen Beauftragten der Stadt Eibenstock entstehen Kosten in Höhe von 7,50 € pro Plakat.

Wer eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, einer erteilten Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt oder eine Werbeanlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 15 Sondernutzungssatzung).

### Anlage 1

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Eibenstock / Straßenbaubehörde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltendgemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte auf Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Gemeinde Eibenstock rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung -StVO- verwiesen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Gemeinde Eibenstock einzuholen.
8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
9. Wer eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, einer erteilten Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt oder eine Werbeanlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 15 Sondernutzungssatzung).

### Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die Statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das Zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauausführung zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu Verdichten, dass möglichst keine Setzung im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung so bald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des SächsStrG hingewiesen.

#### §18 Abs. 4 SächsStrG

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Eibenstock. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*

**Plakatierungs-  
genehmigung**  
von 19.08.-27.09.2013  
Anlass: Bundestagswahl  
Datum: 04.06.2013



*J. P.*